

Sonderausgabe zum



Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.

Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer ausbezahlt
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 9b.

Freitag, den 2. Februar

1917.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bekandshebung von
rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.
Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl.
S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl.
S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Weidpflicht
nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915
(R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Han-
del vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vor-
handenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen
Seiden und Seidenabfälle aller Art, unter anderen

1. abspaltbare Cocons, Cocons Doppelt, Cocons mitgez, Cocons percés, Cocons piqués, Blazes, Watseide, Bassines, Belettes, Zelettes, Ricotti, Galetame, Wadding, Bassinnetto, Larmate, Rugginose, Frisons, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in ge-
rissem und eiförmigem Zustande,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baum-
wolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen
Spinnstoffen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beileihet,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissen-
lich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Vorläufe, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Mo-
naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen
oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim
Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nach-
stehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte
Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie
das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen,
Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Drompfieren, Willowieren,
Reißen usw.

§ 4.

Veräußerungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-
wollbedarf-Vereinigungsgesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 1—6, erlaubt*).

Ueber jeden Verkauf von beschlagnahmten Gegenständen
(§ 1) wird von der Kriegsbedarf-Vereinigungsgesellschaft ein Ver-
äußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die
Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich
Preussische Kriegsministerium, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen
einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-
Vereinigungsgesellschaft, Durchschrift 2 hat der Veräußerer als Beleg
aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Verkauf die Kriegs-
wollbedarf-Vereinigungsgesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier
Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
bestimmt über die Verwertung dieser Gegenstände oder gibt
sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die
Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März
1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle
veräußert haben. Ueber die Uebnahmeentscheidung entscheidet
mangels Einigung

- a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. R. A.) festgesetzt
sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisge-
setzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt
sind, das Reichsjustizgericht für Kriegsbedarf.

*) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Vereinigungsgesellschaft angeforderten Angebotsvordruck zu erfolgen.

Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Uskanischer Platz 4,
2. des königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschifftruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswohlbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6,
6. der Vereinigung des Wolllandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im Uebrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes, des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entlastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldefeine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefeinen zu erfolgen, die bei der Vordruckver-

waltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldefeine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefeindarf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Festigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W. I. 1184/6. 15. R. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Verbandsüberhebung von Seiden und Seidenabfällen,
- b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandüberhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen

aufgehoben.

Bosen, den 22. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Verrückung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915, S. 25, 603 und

1916 (S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf-Vtiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Vtiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Vtiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Vtiengesellschaft anzufordernden Angebotsvorbrücken zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umschlagstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Wandseilenverschürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Jedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Posen, den 22. Januar 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle misshandelter Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preisliste zur Bekanntmachung W. IV. 150 | 1. 17. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das Kilo M.	
1	Rofons (abspaltbare)	25,—	
2	" Doppi	24,—	
3	" mixtes	20,—	
4	" percés	20,—	
5	" piqués	19,—	
6	Sfarjalatti	28,—	
7	Blazes	25,—	
8	Matteide	24,—	
9	Bassines	26,—	
10	Pelettes	24,—	
11	Telettes	24,—	
12	Blouses	25,—	
13	Ricotti	25,—	
14	Galetami	20,—	
15	Badding	18,—	
16	Baffineto	18,—	
17	Taramate	18,—	
18	Rugginoje	18,—	
19	Frlons	35,—	
20	Strufa	34,—	
21	Struji	34,—	
22	Frlonettes	26,—	
23	Struffa	25,—	
24	Strazza	26,—	
25	Galetta	22,—	
26	Bourettes	20,—	
27	Tuffah-Abfälle	18,—	
28	bunte reine Seidenabfälle	} sogenannte Efilochés	25,—
29	schwarze reine Seidenabfälle		24,—
30	weiße reine Seidenabfälle	} nur geriffen	26,—
31	bunte reine Seidenabfälle		24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle		23,50
33	weiße reine Seidenabfälle		25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	} gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, je- doch nicht unter 50 v. H.	20,—
35	schwarze gemischte Seiden- abfälle		19,—
36	weiße gemischte Seidenabfälle	} Seidenspinnstoff enthält.	21,—
37	Seidengarnabfälle, roh		12,—
38	Seidengarnabfälle, bunt		14,—
39	Cardenanspuz		6,—
40	Rammzugabfälle		12,—
41	Chappeausbruchabfälle		8,50
42	Seidenflugwolle		1,50
43	Spinnereiaufwisch		5,—
44	Chappezug		45,—

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4000/12. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit

- a) aller Natron (Sulfat-) Zellstoff,
- b) alles unter Mitverwendung von Natron (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
- c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Fasern hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen**).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwenDET, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflachgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geteilt werden. Als Lieferung gilt auch das Ueberführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Bearbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

- b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, die im Vormonate

gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten von Höchstpreisen abgeschlossen waren.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfatzellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b),
a) zu Papierflachgarn
b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft. Posen, den 24. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.